

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Anjes Tjarks und Jens Kerstan vom 28.01.2013

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/6690 -

Betr.: Satzungswidrige Besoldung bei der Handelskammer Hamburg

Die Besoldung der Beamten der Handelskammer Hamburg richtet sich laut ihrer Satzung nach den für die Hamburgischen Landesbeamten geltenden Rechtsvorschriften. Seit 2005 soll die Handelskammer sich jedoch nicht mehr an diese Regelung halten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Handelskammer Hamburg (HK) wie folgt:

1. Wie viele Unternehmen vertritt die Handelskammer Hamburg?

Die HK verzeichnet ca. 170.600 Mitglieder.

2. Wie sind die Beitragspflichten im Einzelnen geregelt?

Die Grundsätze der Beitragspflicht der Kammerzugehörigen ergeben sich aus der auf Grund von § 3 Absatz 2 und § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. III 701-1), zuletzt geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), erlassenen Beitragsordnung der HK vom 14. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, und der dazugehörigen Wirtschaftssatzung.

Die vom Plenum der HK mit der Wirtschaftssatzung 2013 für das Geschäftsjahr 2013 beschlossenen Grundbeiträge, der Hebesatz der Umlage und die Freistellungsgrenze stellen sich wie folgt dar:

I. Beitragsfreistellung			
Mitglieder, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren und deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt, werden im Eröffnungsjahr und im darauf folgenden Jahr kein Grundbeitrag und keine Umlage, in den beiden weiter folgenden Jahren keine Umlage erhoben.			
II. Grundbeiträge 2013			
	Gewerbeertrag		Grundbeitrag
	von	bis	
1. Nichtkaufleute mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb	5.200,01 Euro	25.000,00 Euro	40,00 Euro
	25.000,01 Euro	50.000,00 Euro	80,00 Euro
	50.000,01 Euro	75.000,00 Euro	135,00 Euro
2. Kaufleute mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis	75.000,00 Euro		135,00 Euro
3. alle Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb	75.000,01 Euro	500.000,00 Euro	280,00 Euro
4. alle Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb	über 500.000,00 Euro		575,00 Euro
5. alle Gewerbetreibenden, die nicht nach Abschnitt I. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachstehenden Voraussetzungen erfüllen: a) mehr als 25.000.000 Euro Bilanzsumme gemäß § 266 HGB b) mehr als 50.000.000 Euro Umsatz gemäß § 141 AO c) mehr als 800 Arbeitnehmer gemäß § 267 Absatz 5 HGB, auch wenn sie sonst nach Ziffern 1 bis 3 zu veranlagten wären			575,00 Euro
Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und bei deren Tätigkeit es sich ausschließlich um die Übernahme der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der Handelskammer Hamburg zugehörigen Personengesellschaft handelt (persönlich haftender Gesellschafter im Sinne von § 161 Absatz 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 Prozent ermäßigt.			
III. Umlage 2013			
Die Umlage beträgt 0,25 Prozent des Gewerbeertrages 2013 unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.340,00 Euro für natürliche Personen und Personengesellschaften. Für Betriebe, die in mehreren Handelskammerbezirken beitragspflichtig sind, wird der beitragsrelevante Ertrag/Gewinn sowie der Freibetrag anteilig nach dem Verhältnis des auf den jeweiligen Handelskammerbezirk entfallenden Gewerbeertrages - ersatzweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb - berechnet; maßgeblich dafür sind die Mitteilungen der Finanzverwaltung über die Zerlegung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz.			
IV. Bemessungsgrundlagen für die Beitragsberechnung			
Bemessungsgrundlage für die Beitragsermittlung ist der Gewerbeertrag oder, sofern ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgestellt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb im Jahr 2013.			
V. Bemessungsgrundlagen für die Vorauszahlung			
Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Handelskammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.			

3. Wie hoch sind die jährlichen Beitragseinnahmen der Handelskammer Hamburg?

Erträge 2011	Erträge 2012	voraussichtliche Erträge 2013
46,14 Mio. €	35,79 Mio. €	38,05 Mio. €

4. Was passiert, wenn ein Unternehmen seine Beiträge nicht zahlt?

Nach § 18 der Beitragsordnung werden Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist kann sodann die Beitreibung der geschuldeten Beträge nach § 3 Absatz 8 IHKG in Verbin-

dung mit dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet werden.

Nach § 19 der Beitragsordnung können darüber hinaus Beiträge auf Antrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine besondere Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde. Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen. Schließlich kann von der Beitragsfestsetzung in entsprechender Anwendung von § 156 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

5. *Welche Möglichkeiten haben Unternehmen aus der Handelskammer Hamburg auszutreten, wenn sie sich durch sie nicht vertreten fühlen?*

Aufgrund der in § 2 IHKG festgelegten Pflichtmitgliedschaft steht ein Austritt, wie auch bei den übrigen Körperschaften des Öffentlichen Rechts, nicht zur Disposition des Mitgliedes.

6. *Wie steht der Senat zur Zwangsmitgliedschaft von Unternehmen bei der Handelskammer Hamburg?*

Die Pflichtmitgliedschaft der Mitgliedsunternehmen entspricht der nach Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Parameter. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

7. *Seit wann richtet sich die Handelskammer Hamburg nicht mehr nach den für Hamburgische Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften?*

Die HK hat seit dem zweiten Weltkrieg keine Beamten ernannt und insofern auch von der ihr nach dem Hamburgischen Kammergesetz eingeräumten Dienstherrenfähigkeit keinen Gebrauch gemacht.

8. *Wer war zu diesem Zeitpunkt Präses der Handelskammer Hamburg und wer war Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg?*

Die ersten Präses nach dem Zweiten Weltkrieg waren Max Mörck (Juni – Nov. 1945), Johann Jacob Wirtz (Nov. 1945 – Nov. 1946) und Albert Schäfer (Dez. 1946 – Jan. 1956); Hauptgeschäftsführer waren Dr. Carl Weber (1946 – 1948) und Dr. Karl Schulze-Schlutius (1948 – 1953).

9. *Welche rechtlichen Folgen hat das nicht satzungsgemäße Zustandekommen der betreffenden Verträge?*

10. *Wie bewertet der Senat die nicht satzungsgemäße Besoldungspraxis?*

Nach Auskunft der HK bestehen keine nicht satzungsgemäß zustande gekommenen Verträge.

11. *Ist es richtig, dass die Handelskammer Hamburg ihre Satzung an ihre Besoldungspraxis anpassen will? Wie will die Handelskammer ihre Satzung genau anpassen?*

Die obsoleete Bestimmung der Satzung zur Beamtenbesoldung soll gestrichen werden. Sie soll durch eine Regelung zur Vergütung der Angestellten ersetzt werden.

12. *Wie bewertet der Senat oder die zuständige Behörde diese Anpassung?*

Aus Sicht der zuständigen Behörde stellt die Streichung von Regelungen mit beamtenrechtlichem Bezug eine logische Konsequenz zur geübten Praxis der HK bei der Begründung von Arbeitsverhältnissen dar.

13. Ist es richtig, dass das Plenum der Handelskammer Hamburg über diese Satzungsänderung abstimmen muss?

Ja, siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 IHKG und § 6 Absatz 2 Ziffer 6 der Satzung der HK.

14. Ist es richtig, dass im Plenum eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich ist?

Ja, siehe § 7 Absatz 5 Satz 3 der Satzung der HK.

15. Wie wird das Plenum gewählt?

Gemäß § 5 der Satzung werden die unmittelbar zu wählenden Plenarmitglieder von den Kammerzugehörigen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Gruppenwahl auf die Dauer von drei Jahren aus ihrem Kreis gewählt. Es bestehen folgende Wahlgruppen:

- I Banken
- II Beratende Dienstleistungen
- III Einzelhandel
- IV Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler
- V Güterverkehr
- VI Hotel- und Gaststättengewerbe
- VII Immobilienwirtschaft
- VIII Industrie
- IX Medienwirtschaft
- X Personenverkehr
- XI Versicherungsgewerbe.

Die auf die einzelnen Wahlgruppen entfallende Anzahl von Sitzen ergibt sich nach einem in der Wahlordnung niedergelegten Berechnungsschlüssel, der die wirtschaftliche Bedeutung der Wahlgruppe im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft des Kammerbezirks widerspiegelt. Die Berechnung erfolgt für jede Wahlperiode auf der Grundlage von insgesamt 54 Sitzen. Kommt es bei dieser Berechnung durch Rundungen nach oben oder unten zu einer größeren oder kleineren Zahl, so entspricht diese der Gesamtzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder. Bis zu zwölf Plenarmitglieder können für die Dauer der Wahlperiode in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Plenarmitgliedern hinzugewählt werden. Besteht das Plenum gemäß Absatz 2 aus mehr als 54 unmittelbar gewählten Mitgliedern, reduziert sich die maximale Anzahl der mittelbar gewählten Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens, die Gesamtzahl der unmittelbar gewählten Mitglieder und die Sitzverteilung, die Maximalzahl der mittelbar gewählten Mitglieder, die Dauer und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.

16. Wann sind die nächsten Sitzungen des Plenums vorgesehen?

Die Sitzungen des Plenums finden jeden ersten Donnerstag im Monat statt. Der nächste Termin ist am 7. Februar 2013.

17. Wann soll über die Satzungsänderung entschieden werden?

Die entsprechenden Beschlüsse sollen bis zum Sommer 2013 getroffen werden.